Wenn die Pflegeperson verhindert ist

Die Verhinderungspflege, auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung genannt, ist eine sehr hilfreiche Leistung der Pflegeversicherung für die Familie. Sie unterstützt die Sorgearbeit der pflegenden Angehörigen, indem entlastende Momente ermöglicht werden.

Egal ob Sie für einen längeren Zeitraum, zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung, oder zur Überbrückung von kurzen Perioden eine Ersatzpflegeperson beschäftigen müssen – mit dem Geld der Verhinderungspflege kann dies finanziell unterstützt werden. Hier sollen die komplexen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Verhinderungspflege erläutert werden.

Wer hat wann Anspruch?

Mit dem Budget der Verhinderungspflege wird eine Pflegevertretung in der häuslichen Pflege finanziert, wenn die angemeldete Pflegeperson vorübergehend ausfällt und/oder pausiert. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 haben darauf Anspruch, wenn sie bereits mindestens sechs Monate gepflegt wurden. In der Regel wird hier vom Monat der Erstbegutachtung ausgegangen. Es gibt aber eine Ausnahme: Gab es schon vor diesem Begutachtungsmonat eine Pflegesituation, die eine Unterstützung durch Dritte bedurfte, ist dies als Vorpflegezeit auf den Sechs-Monats-Zeitraum anzurechnen. Wichtig ist hierbei, dass dies zum Beispiel durch den Hausarzt bestätigt wird.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Prinzipiell stehen pro Jahr 1.612 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag kann noch einmal um maximal 806 Euro aufgestockt werden. Dies ist dann möglich, wenn Sie das Budget für die Kurzzeitpflege gar nicht oder eben nur bis zur Hälfte verwenden. Zusammen mit diesen 50 Prozent Kurzzeitpflegegeld steigt das Budget für die Ersatzpflegepersonen dann insgesamt auf 2.418 Euro.

Wichtig zu wissen: Sieben Fakten zur Verhinderungspflege

1. Vorpflegezeit von sechs Monaten berücksichtigen
2. Eingetragene Pflegepersonen können die Verhinderungspflege nicht nutzen
3. Für nahe Verwandte und verschwägerte Personen bis zum zweiten Grad steht nur ein reduziertes Budget zur Verfügung
4. Dafür können diese familiären Ersatzhelfer Fahrtkosten und Verdienstausfall abrechnen
5. Für entfernte Verwandte und Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste steht das volle Budget zur Verfügung
6. Mit einer Aufstockung von 50 Prozent des Kurzzeitpflegegeldes wächst das Verhinderungspflege-Budget auf maximal 2.418 Euro
7. Bei der tageweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld um 50 Prozent je Tag

Verbringen pflegende Angehörige und Pflegebedürftige gemeinsam ihren Urlaub, so können bestimmte Leistungen über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Foto: Adobe Stock/michaeljung

Wer kann die Ersatzpflege durchführen?

Grundsätzlich gibt es hier kaum Einschränkungen. Ausgeschlossen sind jedoch bereits eingetragene Pflegepersonen. Wenn sich zum Beispiel zwei Geschwister als eingetragene Pflegepersonen um jemanden kümmern, können sie sich nicht wechselseitig über die Verhinderungspflege vertreten. Kommt aber zum Beispiel noch ein Bruder hinzu, der nicht miteingetragen ist, kann dieser als naher Verwandter die Ersatzpflege durchführen. Einzige Bedingung: Er darf nicht im selben Haushalt wie der Pflegebedürftige leben. Die zweite große Gruppe sind die entfernten Verwandten und verschwägerte Personen ab dem Verwandtschaftsgrad 3 sowie Nachbarn und Bekannte. Und auch Ihr ambulanter Pflegedienst kann die Aufgaben übernehmen.

Welche Besonderheiten sind bei den beiden Gruppen zu berücksichtigen?

Für die nahen Verwandten und Personen, die mit im selben Haushalt leben, hat der Gesetzgeber die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe eingeschränkt. Sie können nur das 1,5-fache des monatlichen Pflegegeldes hierfür als „Größenordnung“ verwenden. Nehmen wir das Beispiel Pflegegrad 2. Hier stehen monatlich 316 Euro Pflegegeld zur Verfügung. Von den 1.612 Euro könnten Sie also 474 Euro hierfür einsetzen. Zusätzlich können diese Ersatzhelfer aber auch noch ihre Fahrtkosten (20 Cent je km) und eventuell nachweisbare Lohnausfälle zur Abrechnung bringen. Angenommen, Sie kämen so auf rund 500 Euro, so könnten Sie für die Ersatzpflegepersonen aus der anderen Gruppe der entfernten Verwandten die restlichen 1.112 Euro noch zusätzlich für die Entlastung ihrer Hauptpflegeperson investieren.

Welchen Stundenlohn können Sie bezahlen?

Das ist Ihnen überlassen. Es muss sich im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bewegen. Zwischen fünf und 25 Euro sind beispielsweise alle Beträge denkbar. Bitte bedenken Sie, dass die Stundensätze der ambulanten Pflegedienste über diesen Sätzen liegen müssen, da neben diversen Steuern auch Kosten wie zusätzliche Betriebsausgaben finanziert werden müssen.

Wie viele Tage dürfen Sie abrechnen?

Bei 90 Prozent der Verhinderungspflegefälle ist die Hauptpflegeperson weniger als acht Stunden abwesend. Dies wird als stundenweise Verhinderungspflege bezeichnet. Ist sie länger als acht Stunden abwesend, greift die tageweise Verhinderungspflege. Hierbei wird nach zwei zusammenhängenden Tagen ab dem dritten das Pflegegeld um 50 Prozent gekürzt. Insgesamt dürfen nicht mehr als 42 Tage als tageweise Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de